



CREST20

REGELUNG DER GEWINNBETEILIGUNG

Ed. 14 – 10.2008

1. Der ausgelagerte Fonds CREST20

Dem ausgelagerten Fonds CREST20 werden die Einzahlungen (frei von Eintrittslasten und eventueller Steuer) zugeführt, die mit den CREST-Verträgen verbunden sind, welche der CREST20- und der CREST20 Neo-Formel entsprechen, mit den Verträgen VDK Quality Life, welche der Formel Quality Life 20 entsprechen, mit den PRIVSAVE 21-Verträgen, welche der PRIVSAVE 21/20-Formel entsprechen und mit den db Safe-Verträgen, welche der db Safe20-Formel entsprechen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, andere Verträge derselben Art mit dem CREST20-Fonds zu verbinden.

Dieser Fonds besteht aus Aktiva, die gemäß den unter 2 beschriebenen Anlagezielen verwaltet werden.

2. Die Anlageziele des Fonds

Das finanzielle Ziel des CREST20-Fonds ist es, den Zeichnern, die ein mittel-/langfristiges Kapital bilden möchten, **Sicherheit** in der Verwaltung ihres Kapitals zu bieten. Diese Sicherheit kommt in der Garantie eines Zinssatzes für jede Einzahlung zum Ausdruck, der jedes Jahr durch die Zuweisung des eventuell vom Fonds verwirklichten finanziellen Gewinns ergänzt werden kann.

Die Anlagepolitik begünstigt Anlagen in Obligationen mit dem Ziel, die besten Gelegenheiten dieses Marktes zu nutzen, wobei zugleich auf eine ausreichende Diversifizierung und ein sorgfältig bemessenes Kreditrisiko geachtet wird. Die Anlagen in Aktien, die im Wesentlichen aus Effekten mit einem hohen, zeitlich gesehen stabilen Ertrag aus Dividenden, aber auch aus Wachstumsaktien bestehen, bilden einen signifikanten Teil der Aktiva des Fonds und haben zum Ziel, mittel- und langfristige Mehrwerte zu erbringen.

Die Aktiva sind folgenderweise zwischen den verschiedenen Kategorien aufgeteilt, die durch die Reglementierung zugelassen sind:

- Obligationen der Euro-Zone und Beteiligungen an OPC-Teilfonds (Organismen gemeinsamer Anlage), die zu mindestens 50% in Obligationen und andere Schuldverschreibungen der Euro-Zone angelegt werden. Die auf diese Aktiva anwendbare Mindestquotität beträgt 70%, die Höchstquotität 100%.

- Aktien und andere Beteiligungen mit variablen Erträgen sowie Beteiligungen an OPC-Teilfonds, die zu mindestens 50% in Aktien oder Effekten mit variablen Erträgen angelegt werden. Die auf diese Aktiva anwendbare Mindestquotität beträgt 0%, die Höchstquotität 20%.
- Immobilien und dingliche Immobilienrechte, Immobilienzertifikate oder Beteiligungen an OPC-Teilfonds, die zu mindestens 50% in dinglichen Immobilienrechten angelegt sind. Die auf diese Aktiva anwendbare Mindestquotität beträgt 0%, die Höchstquotität 10%.

Der Anteil von Aktiva aus anderen zugelassenen Anlagekategorien, außer Absicherungsinstrumenten, bleibt begrenzt; die Höchstquotität beträgt 5%.

Derivate können zum Einsatz kommen und zwar hauptsächlich zu Absicherungszwecken.

3. Festlegung der Ergebnisse des Fonds

Die Ergebnisse des Fonds bestehen jedes Jahr aus:

- den Zinsen,
- den Dividenden,
- den erzielten Mehrwerten und/oder Wertminderungen,
- den Wertminderungen und/oder Übernahmen von Wertminderungen gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen geltenden Regeln,
- den Erträgen und Kosten der eventuell eingesetzten Derivate und anderer Absicherungsinstrumente.

Vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich des garantierten Zinssatzes, werden die Erträge der Aktiva, die eine negative Schwankung der vorgeschriebenen Valorisierung der Abdeckung der Passiva kompensieren und die Erträge der für die eventuelle zusätzliche Rückstellung repräsentativen Aktiva für die Bestimmung der Ergebnisse des Fonds nicht berücksichtigt.



Die Kosten des Fonds setzen sich jedes Jahr zusammen aus:

- den Finanzkosten, die den Transaktionskosten, den Depotgebühren und den Maklergebühren entsprechen,
- den Verwaltungskosten, die auf höchstens 1% des ausstehenden Betrags festgelegt sind (arithmetisches Mittel der monatlichen Reserven in Bezug auf das berücksichtigte Geschäftsjahr).
- den steuerlichen und gesetzlichen Abgaben und zwar einschließlich der eventuellen Abgaben zu Lasten der Gesellschaft, die auf die Zeichner oder den Fonds abgewälzt werden können.

Das Bruttoergebnis des Fonds entspricht der Differenz zwischen den Erträgen und den Kosten des Fonds.

Das Nettoergebnis entspricht dem Bruttoergebnis des Fonds abzüglich des eventuellen Teils der Mehrwerte beim Verkauf, zurückgelegt für die Bestimmung der künftigen Nettoergebnisse und erhöht um eine eventuelle Entnahme aus dieser Reserve. Diese Reserve ist integrierender Bestandteil des CREST20-Fonds.

4. Renditenprozentsatz und Gewinnbeteiligung

Um die Renditeprozentsätze und die Gewinnbeteiligung zu bestimmen, wird das Nettoergebnis des Fonds in zwei Teile aufgeteilt, einerseits im Verhältnis zu dem durch die CREST-Verträge der CREST20-Formel dargestellten ausstehenden Betrag, andererseits im Verhältnis zu dem ausstehenden Betrag der sonstigen mit diesem Fonds verbundenen Verträge.

Der auf die der CREST20-Formel entsprechenden CREST-Verträge angewandte Renditenprozentsatz ist gleich dem Verhältnis zwischen

- 100 % des Teils des Nettoergebnisses des Fonds, der diesen Verträgen entspricht einerseits und
- dem durch diese Verträge innerhalb des Fonds dargestellten ausstehenden Beträge andererseits.

Für die sonstigen mit dem CREST20-Fonds verbundenen Verträge gilt, dass wenn der Unterschied zwischen, einerseits, dem Teil des Nettoergebnisses, das mit diesen Verträgen übereinstimmt und, andererseits, den Kosten, die mit der Gewährung des gewährleisteten Zinssatzes auf diese Verträge übereinstimmen, positiv ist, daraus ein finanzieller Gewinn hervorgeht. AXA Belgium verpflichtet sich, wenigstens 70% dieses finanziellen Gewinns unter die betreffenden Verträge zu verteilen und in der Form einer **Gewinnbeteiligung** zu gewähren.

Der auf diese sonstigen Verträge angewandte Renditeprozentsatz entspricht dem Verhältnis zwischen:

- einerseits, dem Teil des finanziellen Gewinns, der wie weiter oben bestimmt verteilt und gewährt wird, zuzüglich des Kostenbetrags, der übereinstimmt mit der Gewährung des gewährleisteten Zinssatzes dieser Verträge und
- andererseits, dem ausstehenden Betrag, der diese Verträge im Fonds darstellen.

Diese Renditenprozentsätze werden auf die laufenden Verträge zum 31. Dezember des berücksichtigten Geschäftsjahres angewandt, unter Berücksichtigung der eventuellen Einzahlungen und Abhebungen mit ihren exakten Wertstellungsdaten.

Für alle mit dem CREST20-Fonds verbundenen Verträge, sollte es sich jedoch erweisen, dass der auf oben beschriebene Weise erhaltene Renditezinssatz gleich einem oder mehreren der garantierten Zinssätze ist oder unter diesem/diesen liegt, werden die auf die Verträge angewandten Renditezinssätze durch ein wiederholtes Verfahren wie folgt festgelegt:

- a) ausstehenden Beträge, die in den Genuss von garantierten Zinssätzen gelangen, die gleich den wie oben beschrieben berechneten Renditezinssätzen sind oder über diesen liegen: die angewandten Renditezinssätze wären gleich den entsprechenden garantierten Zinssätzen.
- b) ausstehenden Beträge, die in den Genuss von garantierten Zinssätzen gelangen, die niedriger sind als der wie oben berechnete Renditezinssatz: die angewandten Renditenprozentsätze werden bestimmt durch das Verhältnis zwischen dem Teil des Nettoergebnisses des Fonds, der nach Etappe a) bestehen bleibt, einerseits und den von diesem Punkt b) betroffenen ausstehenden Beträge andererseits, ohne die garantierten Zinssätze zu unterschreiten.

Diese Berechnungen erfolgen getrennt für den Teil des Nettoergebnisses, der mit den CREST-Verträgen der CREST20-Formel übereinstimmt und den Teil des Nettoergebnisses, der mit den sonstigen mit dem Fonds verbundenen Verträgen übereinstimmt.

Die **Gewinnbeteiligung** ist gleich der Differenz zwischen einerseits dem Betrag der Zinsen, der den den Verträgen zugewiesenen Renditenprozentsätzen entspricht und andererseits demjenigen, der den diesbezüglichen garantierten Zinssätzen entspricht. Diese Gewinnbeteiligung wird am 1. Januar des auf das Jahr der Resultate folgenden Geschäftsjahres bestimmt, aber sie wird nur vorbehaltlich der Genehmigung der Bilanzen der Gesellschaft durch die Hauptversammlung und unter Einhaltung der Reglementierung zugeteilt.



5. Spaltung des Fonds

Wenn, an einem Augenblick, das Volumen des ausstehenden Betrags 3 Milliarden Euro erreicht, behält sich die Gesellschaft, ab dem Augenblick, das Recht vor, den Fonds CREST20 zu spalten unter Beachtung der Rechte aller Zeichner und Begünstigten der Verträge, zwecks einer optimalen Anwendung der Anlagepolitik des Fonds.

Die Zeichner, die binnen 60 Tagen gerechnet ab der Mitteilung der Spaltung diesen Wunsch äußern, können dann die Übertragung der Reserve ihres Vertrags zu einem anderen Fonds als den gespalteten Fonds oder die totale Abhebung verlangen. Mit Ausnahme eventueller Steuerabzüge wird keinerlei Entschädigung angewandt, weder im Falle der Übertragung zu einem anderen Fonds, noch im Falle einer totalen Abhebung.